ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Minsch, Ruedi; Moser, Peter

Article

Die schweizerische Aussenhandelspolitik im Windschatten der Europäischen Union

Aussenwirtschaft

Provided in Cooperation with:
University of St.Gallen, School of Economics and Political Science, Swiss Institute for International Economics and Applied Economics Research

Suggested Citation: Minsch, Ruedi; Moser, Peter (2006) : Die schweizerische Aussenhandelspolitik im Windschatten der Europäischen Union, Aussenwirtschaft, ISSN 0004-8216, Universität St.Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW-HSG), St.Gallen, Vol. 61, Iss. 1, pp. 41-69

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/231094

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Die schweizerische Aussenhandelspolitik im Windschatten der Europäischen Union
Minsch, Ruedi;Moser, Peter
Aussenwirtschaft; Mar 2006; ABI/INFORM Collection
pg. 41

Aussenwirtschaft, 61. Jahrgang (2006), Heft I, Zürich: Rüegger, S. 41–69

Die schweizerische Aussenhandelspolitik im Windschatten der Europäischen Union

Ruedi Minsch und Peter Moser*
Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur

In diesem Artikel wird die These vertreten, dass die Schweiz in den vergangenen 30 Jahren den Spielraum für eine eigenständige schweizerische Aussenhandelspolitik kaum genutzt hat, um eine wesentlich liberalere Aussenhandelspolitik als die EU zu betreiben. Einzig die Zölle bei Industriegütern sind in der Schweiz etwas tiefer als in der EU, davon profitieren aber nur 12 Prozent aller schweizerischen Importe. Bei Agrargütern hingegen ist die Schweiz im Vergleich zur EU wesentlich protektionistischer. Freihandels- und Präferenzabkommen wurden von der Schweiz etwa im gleichen Ausmass genutzt wie durch die EU. So ist es der Schweiz im Bereich der Marktöffnung für Exporte nur gelungen, den Marktzutritt von 4,6 Prozent aller Ausfuhren durch Freihandelsverträge ausserhalb des EWR zu erleichtern. Dies liegt darin, dass die Schweiz sich in der Vergangenheit im Wesentlichen darauf beschränkt hat, im Rahmen der EFTA dieselbe Aussenhandelspolitik wie die EU zu verfolgen. Die Autoren schlagen zwei Strategien vor, um eine liberalere Aussenhandelspolitik in der Schweiz zu erreichen.

JEL Codes: F 13, F 14
Keywords: Aussenhandelspolitik, Freihandelsverträge, EFTA

1 Einleitung

In der Schweiz hat eine eigenständige und autonome Aussenhandelspolitik eine lange Tradition. So nimmt die Schweiz seit langem aktiv an internationalen Handelsrunden teil und engagiert sich für bilaterale Freihandelsabkommen. Angesichts der Vertiefung und Ausdehnung der Europäischen Union (EU) hat die Integrationspolitik eine immer grössere Bedeutung erhalten. Würde die Schweiz nun eine weitergehende Integration mit der EU anstreben, sei das als Vollmitglied oder mit dem Abschluss einer Zollunion mit der EU, müsste sie die eigenständige Aussenhandelspolitik gegenüber Drittstaaten aufgeben. Es stellt sich deshalb die Frage, wie bedeutsam eine eigenständige Aussenhandelspolitik mit Drittstaaten gegenwärtig noch ist. Diese Frage mag provokativ erscheinen, da die Schweiz als Land mit einer wichtigen Exportindustrie wahrgenommen wird und deshalb eine aktive Aussenhandelspolitik als unverzichtbar erscheint. Dieses Argument allein ist aber nicht überzeugend, da Länder mit grösserem Aussenhandelsanteil, wie beispielsweise die Niederlande,

* Dieser Aufsatz ist Teil eines von Avenir Suisse finanzierten Projektes zur Analyse einer Zollunion zwischen der Schweiz und der EU.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

diese Kompetenz an die EU abgetreten haben. Auch die neuen Mitgliedstaaten der EU haben die Aufgabe der eigenständigen Aussenhandelspolitik in der Regel nicht als Verlust wahrgenommen.

Welche Handelsströme kann die Schweizer Aussenhandelspolitik überhaupt beeinflussen? Die Bedingungen für den Handel mit den Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) werden heute durch die Integrationspolitik bestimmt, basierend auf den Freihandelsabkommen mit den EFTA und EU Staaten und auf den bilateralen Verträgen mit der EU. Diesen Bereich zählen wir nicht zum Bereich der eigenständigen Aussenhandelspolitik, sondern verstehen darunter die Festlegung der Bedingungen für den Handel mit Staaten ausserhalb des EWR. Mit dieser Definition ist der Spielraum einer eigenständigen Aussenhandelspolitik begrenzt. Auf der Importseite umfasst er die Festlegung der schweizerischen Zollsätze und von nicht-tarifären Handelshemmnissen. Die Schweiz kann diese, einerseits im Rahmen der WTO, anderseits im Zusammenhang mit Freihandels- und einseitigen Präferenzabkommen mit Entwicklungsländern, reduzieren bzw. abschaffen. Auf der Exportseite kann die Schweiz mittels Freihandelsabkommen einen bevorzugten Marktzugang für schweizerische Produkte erreichen. Besteht kein Freihandelsabkommen, gelten für den Handel mit WTO-Mitgliedern die Regeln der Welthandelsorganisation. Ein besserer Marktzugang für die schweizerischen Exporte kann in diesem Bereich somit nur im Rahmen weiterer Welthandelsrunden erreicht werden.

Tabelle 1 stellt die Handelsanteile mit verschiedenen Ländergruppen dar und zeigt den Spielraum der eigenständigen Aussenhandelspolitik auf. Da 81,6 Prozent aller Importe aus dem EWR stammen und 62,4 Prozent aller Exporte in den EWR gehen, ist die europäische Integrationspolitik für den schweizerischen Aussenhandel von grösster Bedeutung. Die Aussenhandelspolitik beeinflusst demgegenüber lediglich die Bedingungen von etwa 18 Prozent aller Importe. Darunter fallen die Importe aus den MFN-Ländern, mit welchen die Schweiz zu den in der WTO eingegangenen Verpflichtungen (gemäss des sogenannten Most-Favored-Nation-Prinzips) Handel betreibt. Die Zollsätze für 12 Prozent der Importe kann die Schweiz somit im Rahmen der WTO eigenständig aushandeln. Ebenfalls autonom ist die Schweiz bei der Festlegung von Zollkonzessionen gegenüber Entwicklungsländern und bei der Auswahl der Freihandelspartner. Demgegenüber kann die Schweiz die Marktbarrieren für schweizerische Exporte direkt nur im Rahmen von Freihandelsverträgen beeinflussen. Potentiell sind Freihandelsabkommen mit allen Ländern denk-

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

bar. Damit könnten die Marktzutrittsbedingungen für das gesamte Exportvolumen (ausserhalb des EWR) verbessert werden, was 37,5 Prozent aller schweizerischen Exporte entspricht. Berücksichtigt man die heute bereits bestehenden Abkommen, könnte die Schweiz neue Freihandelsabkommen mit Ländern aushandeln, in die derzeit rund ein Drittel aller Schweizer Exporte gehen.

Tabelle 1 Handelsanteile der Schweiz (2004, in Prozent)

	Integrationspolitik		Aussenhandelspolitik			
	EU-25	*EFTA*	*MFN-Länder*	*Entwicklungsländer*	*Freihandelspartner*	*Total*
Importe	81.4	0.2	12.0	5.1	1.3	18.4
Exporte	62.0	0.4	19.7	13.2	4.6	37.5

Bemerkung: Zu den MFN-Ländern gehören die Arabische Emirate, Australien, Bahamas, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, Puerto Rico, Südkorea, Taiwan, Ukraine, USA, und faktisch auch Russland, obwohl es noch nicht Mitglied der WTO ist.

Wir vertreten die These, dass der Spielraum für eine eigenständige schweizerische Aussenhandelspolitik in den vergangenen 30 Jahren kaum genutzt wurde, um eine stark von der EU abweichende Aussenhandelspolitik zu betreiben. Die Schweiz segelt bisher weitgehend im Windschatten der Handelspolitik der EU. Um diese These zu untermauern, vergleichen wir in Abschnitt 2 die Handelsschranken der Schweiz und der EU gegenüber Importen aus MFN-Ländern. Anschliessend vergleichen wir in Abschnitt 3 die Freihandels- und Präferenzabkommen, welche die Schweiz und die EU gegenüber Drittstaaten eingegangen sind. Hier wollen wir abklären, ob die Schweiz vorteilhaftere Marktzutrittsbedingungen erhalten hat als die EU. Wenn unsere These überzeugt, sind notwendige Konsequenzen für die Ausgestaltung der schweizerischen Aussenhandelspolitik zu ziehen. Wir stellen zwei Strategien im Abschnitt 4 zur Diskussion.

2 Vergleich der Handelsbarrieren gegenüber MFN-Ländern

In einem ersten Schritt werden die Handelsschranken der Schweiz und der EU, welche die Importe aus den MFN-Ländern zu überwinden haben, gegenübergestellt. Damit möchten wir die Frage beantworten, ob die Schweiz in den letzen Jahren ihren Spielraum genutzt hat, um eine im Vergleich zu EU liberalere Handelspolitik zu verfolgen. In der Schweiz

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

fallen 12 Prozent aller Importe unter diese Regelung. Zu diesen Beschränkungen zählen neben den MFN-Zöllen insbesondere die Mengenbeschränkungen (vor allem im Agrarbereich) und die in der EU angewandten Antidumping-Abgaben.

2.1 MFN-Zölle

Die Zollsätze der Schweiz und der EU können nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden, da die Schweiz als eines der wenigen Länder der Welt Gewichtszölle kennt, bei welchen eine Abgabe pro Gewichtseinheit oder pro Stück bezahlt werden muss. Demgegenüber wenden beinahe alle anderen Länder einschliesslich der EU Wertzölle an, bei denen der Zoll in Prozent des Warenwertes erhoben wird. Folglich müssen die schweizerischen Zollsätze für den Vergleich in Wertzölle umgerechnet werden. Die Daten für die Schweiz beruhen auf Berechnungen der WTO.

Die Höhe und die Struktur der MFN-Zollsätze ist in der Schweiz und der EU relativ ähnlich (vergleiche Tabelle 2). So sind in beiden Staaten 100 beziehungsweise 99 Prozent aller Zölle in der WTO gebunden, das heisst, sowohl die Schweiz als auch die EU haben bei allen Zollpositionen vertraglich bindende Höchstsätze festgelegt. In beiden Ländern ist der Anteil von sehr tiefen Zollsätzen relativ hoch. Die EU verzichtet bei etwa einem Viertel aller Zollpositionen auf einen Zoll, die Schweiz lediglich bei 17,7 Prozent. Dafür weist die Schweiz einen höheren Anteil von «Bagatell-Zollsätzen» auf, das heisst von Zollsätzen unter zwei Prozent. Auch der Anteil der Zollspitzen ist in beiden Ländern gleich. Zwei wichtige Unterschiede bestehen jedoch: Zum einen setzt die Schweiz wesentlich höhere Zölle bei landwirtschaftlichen Importen ein als die EU. Deshalb liegt der Durchschnittszollsatz bei landwirtschaftlichen Produkten in der Schweiz bei 36,2 Prozent, bei der EU demgegenüber bei 16,5 Prozent. Zum andern sind die Zollsätze bei nicht-landwirtschaftlichen Gütern in der Schweiz dafür etwas tiefer, nämlich 2,3 statt 4,1 Prozent. Dies ist vor allem auf die in der Schweiz tieferen Zölle für Textilprodukte zurückzuführen. Die hohen schweizerischen Zollsätze für Agrargüter haben erstens zur Folge, dass der von der WTO berechnete Durchschnittszollsatz höher ist als in der EU. Zweitens ist die Standardabweichung der schweizerischen Zollsätze fast dreimal so gross ist wie jene der EU. Letzteres ist nicht verwunderlich, liegt doch der Maximalzollsatz in der Schweiz bei 1705 Prozent (bei Fleischprodukten), während in der EU «nur» ein Maximalwert von 210 Prozent erreicht wird. Im Anhang 1 sind die Zollsätze

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

der Schweiz und der EU für alle 97 harmonisierten Zollkapitel gegenübergestellt.

Tabelle 2 Vergleich der Struktur der MFN-Zölle zwischen der Schweiz und der EU (2004, in Prozent)

	Schweiz	EU
Einfacher Durchschnittszollsatz über alle Produkte	9.3	6.5
Durchschnittszollsatz für landwirtschaftliche Produkte	36.2	16.5
Durchschnittszollsatz für nicht-landwirtschaftliche Produkte	2.3	4.1
Nullzölle (in % aller Zollpositionen)	17.7	26.9
«Bagatell-Zollsätze» (in % aller Zollpositionen)[c]	39.0	6.8
Zollquoten (in % aller Zollpositionen)	3.4	3.3
Inländische Zollspitzen (in % aller Zollpositionen)[a]	5.9	5.8
Internationale Zollspitzen (in % aller Zollpositionen)[b]	8.6	8.6
Standardabweichung	42.5	11.5
Gebundene Zollpositionen (in % aller Zollpositionen)	99.0	100.0

a Inländische Zollspitzen sind Zollsätze, die den dreifachen Durchschnittszollsatz übersteigen.
b Internationale Zollspitzen entsprechen Zollsätzen über 15 Prozent.
c Bagatell-Zollsätze sind Sätze, die kleiner als 2 Prozent sind.

Quelle: WTO Trade Policy Reports über die EU und die Schweiz, 2004.

2.2 Mengenbeschränkungen

Die Schweiz und die EU erschweren Importe nicht nur durch Zölle, sondern begrenzen bei ausgewählten Produkten die Importmengen (Quoten). Die extremste Form der Importbeschränkung ist ein Importverbot. Die Schweiz und die EU verbieten beispielsweise den Import von sehr gefährlichen Produkten (wie Landminen und hochgiftige Stoffe) und von gefährdeten Pflanzen und Tieren (Beispiel: Elfenbein). Auch beteiligen sich beide Länder an Handelssanktionen des UNO-Sicherheitsrates. In diesen Bereichen stimmt die Schweizer Aussenhandelspolitik mit derjenigen der EU überein. Ein Unterschied besteht noch beim Import von Textilien. Im Gegensatz zur Schweiz setzte die EU Quoten ein. Sie hat diese Mengenbegrenzungen zwar am 1. Jan. 2005 aufgehoben, aber als Reaktion auf die rasch steigenden Importe aus China speziell für ausgewählte chinesische Textilien zeitlich begrenzte Mengenbegrenzungen wieder eingeführt. Wir gehen davon aus, dass diese vorübergehend sind und sich die EU in mittlerer Frist von den Textilquoten endgültig verabschiedet. Damit würde auch diesbezüglich kein Unterschied mehr zwischen der Schweiz und der EU bestehen.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

2.3 Handelshemmnisse bei Agrarimporten

Besonders häufig werden Mengenbeschränkungen und andere nicht-tarifarische Handelshemmnisse (NTB: «non tariff barriers») bei Agrarimporten eingesetzt. Verbreitet sind Zollkontingente: Eine begrenzte Menge kann zu relativ tiefen Zöllen importiert werden. Wird diese Importmenge überschritten, sind oft so hohe Zölle zu zahlen, dass kein Import mehr stattfindet. In der Schweiz können beispielsweise Cherry Tomaten vom 21. Oktober bis 30. April zu einem Zoll von 5 Franken pro 100 Kilogramm unbegrenzt in die Schweiz importiert werden. Ab 1. Mai gelten Zollkontingente: Der Zollsatz von 5 Franken gilt nur noch für eine begrenzte Menge, wird mehr importiert, muss ein Zollsatz von 731 Franken pro Kilogramm bezahlt werden. Dieser hohe Zollsatz wirkt wie eine Mengenbeschränkung, da Importe zu diesem hohen Zollsatz kaum mehr stattfinden. Durch die Praxis der Kontingentvergabe werden die Importe sogar noch stärker begrenzt als durch die Höhe der Zollkontingente. Das Bundesamt für Landwirtschaft gibt die Kontingente für Gemüse nur sehr kurzfristig bekannt, nämlich am Freitag für die kommende Woche. Die Höhe richtet sich nach dem Bedarf und der im Inland verfügbaren Menge. Unter diesen Bedingungen können die Importeure die erlaubten Importmengen in der Regel nicht voll ausschöpfen.

Da die Landwirtschaft sowohl in der Schweiz als auch in der EU durch verschiedene Massnahmen unterstützt und vor Importen geschützt wird, genügt es nicht, nur die Zölle bei der Bestimmung des Schutzniveaus zu verwenden. Gesucht ist deshalb ein Indikator, welcher die Schutzwirkung der verschiedenen agrarpolitischen Massnahmen einfängt. MESSERLIN (2001, S. 32) hat ein Verfahren zur Berechnung des totalen Handelsschutzes (durch Zölle und NTB) entwickelt. Dieses basiert auf Daten der OECD über das Ausmass der Unterstützung der Landwirtschaft. Der von der OECD berechnete Consumer Subsidy Equivalent (CSE) misst, welchen Transfer die Konsumenten über hohe Preise an die Landwirtschaft leisten. Wird dieser CSE-Wert pro Mengeneinheit ins Verhältnis zum Weltmarktpreis gesetzt, erhält man einen Indikator für den totalen Handelsschutz. Die Differenz zwischen dem totalen Handelsschutz und dem durchschnittlichen Zollsatz muss dann dem Ausmass der NTB entsprechen. Eine ausführliche Erklärung der Berechnungsmethode und die Daten der OECD für einzelne Produktgruppen finden sich im Anhang 2.

Tabelle 3 fasst den totalen Handelsschutz im Agrarbereich zusammen, wie er sich aus den CSE-Werten der OECD ableitet, berechnet als

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Durchschnittswerte über die Jahre 1999 bis 2002. So entspricht der totale Handelsschutz bei schweizerischen Agrargütern einem Zollsatz von 148 Prozent, während der MFN-Zollsatz bei 36 Prozent liegt. Der totale Handelsschutz der EU ist mit 40 Prozent wesentlich tiefer. Besonders hoch ist der Handelsschutz in beiden Zollgebieten bei Fleisch und Zucker. Hier zeigt sich die grosse Bedeutung der NTB. Würden nur Zölle berücksichtigt, würde der effektive Handelsschutz für Agrargüter massiv unterschätzt. Während die Zollsätze für Zucker mit 16,7 Prozent verhältnismässig gering sind, beträgt der NTB-Schutz 172,3 Prozent. Der totale Handelsschutz liegt damit für Zucker in der gleichen Grössenordnung wie bei Fleisch, wo die Zölle sehr viel höher sind. Einzig beim Getreide kennt die Schweiz (und auch die EU) keinen NTB-Schutz.

Wie die ausführlichen Daten im Anhang 2 zeigen, wurde der totale Handelsschutz zwischen 1999 und 2002 sowohl in der Schweiz als auch in der EU reduziert. Im Jahr 2002 (neuere Daten sind nicht verfügbar) beträgt der gesamte Agrarschutz in der Schweiz mit 116 Prozent aber immer noch fast dreimal mehr als in der EU (39 Prozent).

Tabelle 3 MFN-Zölle, NTB und totaler Handelsschutz bei Agrarprodukten (Durchschnittswerte 1999–2002)

	Schweiz			EU		
Beschreibung	***Durchschnittlicher MFN-Zollsatz (%)***	***NTB (%)***	***Handelsschutz Total***	***Durchschnittlicher MFN-Zollsatz (%)***	***NTB (%)***	***Handelsschutz Total***
Getreide	42.7	0.0	42.7	39.2	0.0	39.2
Fleisch	93.8	88.2	180.2	23.0	52.0	75.0
Milchprodukte	69.6	95.4	165.0	38.4	37.6	76.0
Zucker	16.7	172.3	189.0	21.4	117.6	139.0
andere Agrarprodukte	28.6	160.4	189.0	11.3	21.7	33.0
Agrarprodukte total	36.2	111.8	148.0	16.5	23.5	40.0

Quelle: Siehe Anhang 2

2.4 Antidumpingzölle

Nicht nur Mengenbeschränkungen sind dafür verantwortlich, dass der tatsächliche Handelsschutz höher sein kann als es die MFN-Zölle anzei-

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

gen. Ebenfalls berücksichtigt werden muss, dass es im Rahmen der WTO auch erlaubt ist, ausnahmsweise einen höheren Zoll zu verlangen. Länder dürfen die Zölle für bestimmte Produkte über den MFN-Satz erhöhen,

- wenn eine inländische Industrie stark durch zunehmende Importe geschädigt wird (Schutz-Klausel, GATT Art. XIX),
- wenn die Produktion von Importen durch das Ausland subventioniert wird und dadurch eine inländische Branche geschädigt wird (countervailing duties, GATT Art. XVI und Agreement on Subsidies and Countervailing Measures) oder
- wenn ein Produkt unter seinem «normalen» Wert verkauft wird und der inländischen Industrie dadurch Schaden zufügt (Antidumping, GATT Art. VI).

Während die Schweiz von diesen Ausnahmeregelungen keinen Gebrauch macht, setzt die EU vor allem Antidumpingabgaben regelmässig ein: Ende 2004 waren insgesamt 137 Antidumpingmassnahmen in Kraft (EU, 2004a). Diese Zahl wird nur noch von den USA und Indien übertroffen. Diese Abgaben sind beachtlich hoch: Im Zeitraum 1995–99 betrug die durchschnittliche Abgabe 27 Prozent (MESSERLIN 2001, S. 349). Tabelle 4 zeigt die wichtigsten betroffenen Industrien. Der durch die Abgaben ausgelöste Zusatzzoll ist in einigen Branchen beträchtlich, insbesondere bei Textilien, Radio- und TV-Geräten und bei Motor- und Fahrräder. MESSERLIN schätzt, dass allein die Antidumpingabgaben (im Jahr 1999) den Durchschnittszollsatz von allen Industriegütern um etwa 2 Prozentpunkte erhöhen. Statistisch kaum fassbar ist der zusätzliche Effekt, dass ausländische Wettbewerber wegen der Gefahr von Antidumpingabgaben vom Markteintritt abgehalten werden oder aus Vorsicht vor Antidumpingabgaben inländische Preise nur moderat unterbieten. Leider liegen keine Studien mit aktuelleren Daten vor, aber die Antidumping-Politik der EU scheint sich in den letzen Jahren nicht massgeblich verändert zu haben.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Tabelle 4 Antidumpingabgaben in der EU, 1999

ISIC4	Beschreibung	Anzahl Zollnummern	MFN-Zoll	Antidumping			
				Betroffene Zollnummern	Abgabesatz (%)	Zusatzzoll (%-Punkte)	Totale Protektion (%)
321	Textilien	1059	8.5	141	18.9	5.6	14.1
323	Lederprodukte	102	3.2	9	27.9	2.5	5.7
324	Schuhe	58	7.4	5	17.5	1.5	8.9
351	Chemische Produkte	1153	5.3	32	24.5	0.7	6.0
371	Eisen und Stahl	521	2.7	51	24.0	2.3	5.0
381	Metallprodukte	354	3.0	17	31.0	1.5	4.5
3832	Radio, TV	321	3.6	45	37.7	5.3	8.9
3844	Motor- und Fahrräder	34	6.1	6	24.5	4.3	10.4

Quelle: MESSERLIN, 2001, S. 23.

2.5 Fazit MFN-Handelsbarrieren

Die schweizerische Aussenhandelspolitik gegenüber den WTO-Mitgliedern ohne spezielle Freihandels- oder Präferenzabkommen ist bei Industriegütern leicht liberaler: Die Zollsätze sind mit durchschnittlich 2,3 Prozent tiefer als in der EU (4,1 Prozent) und die Schweiz setzt keine Antidumpingpolitik ein. Da die EU Antidumpingabgaben regelmässig erhebt, liegen ihre effektiven Durchschnittszölle einschliesslich Antidumpingabgaben bei ca. 6,1 Prozent. Demgegenüber ist der schweizerische Handelsschutz bei Agrargütern massiv höher als jener der EU. Die MFN-Zölle sind in der Schweiz etwa doppelt so hoch (36,2 Prozent gegenüber 16,5 Prozent) und der Unterschied ist bei Berücksichtigung aller nichttarifarischen Massnahmen beinahe viermal so hoch (148 gegenüber 40 Prozent in der EU). Hat die Schweiz ihren Spielraum in der Aussenhandelspolitik für eine liberale Politik genutzt? Die Antwort lautet: Ja, ein wenig bei den Industriegütern, und klar Nein bei den Agrargütern.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

3 Vergleich der Freihandels- und Präferenzabkommen

Eine zweite Möglichkeit für die Schweiz, die Aussenhandelspolitik zur Marktöffnung einzusetzen, besteht darin, bilaterale Freihandels- oder Präferenzabkommen auszuhandeln. Da mehr als ein Drittel der schweizerischen Exporte ausserhalb des EWR stattfinden, besteht ein beträchtlicher Spielraum, durch Freihandelsverträge den Marktzutritt für Schweizer Unternehmen zu verbessern. Hat die Schweiz diesen Spielraum bisher besser genutzt als die EU?

Die EU betreibt eine äusserst aktive Aussenhandelspolitik. Diese dient ihr nicht nur der Liberalisierung des bilateralen Handels, sondern soll mögliche Beitrittsländer auch auf eine Mitgliedschaft in der EU vorbereiten. Demgegenüber ist die Schweiz Mitglied der EFTA, die sich zum Ziel gesetzt hat, parallel mit der EU ähnliche bilaterale Freihandelsabkommen auszuhandeln. Dies ist für Exportunternehmen aus den EFTA-Staaten wichtig, da diese sonst einen schlechteren Marktzutritt in diese Länder hätten als die Konkurrenten aus den EU-Staaten. Es stellt sich folglich die Frage, ob die Freihandelspolitik der Schweiz lediglich den Nachteil der Nicht-Mitgliedschaft kompensiert oder ob sie darüber hinaus eine weitergehende Marktöffnung für schweizerische Exporte erreicht hat.

3.1 Freihandelsabkommen

In Tabelle 5 sind die Freihandelsabkommen der EFTA und der EU mit den Jahreszahlen der Inkraftsetzung aufgelistet. Die Liste ist beinahe deckungsgleich und die Verträge sind etwa zur selben Zeit in Kraft getreten. Dabei ist zu beachten, dass die Umsetzung der Verträge oft mit langen Übergangsfristen verbunden sind. Das Abschlussdatum entspricht daher nicht dem Zeitpunkt der effektiven Marktöffnung. Einige wenige Unterschiede bestehen: Im Mittelmeerraum hat die EU bereits ein Abkommen mit Ägypten in Kraft, während die EFTA mit diesem Land noch am Verhandeln ist. In Nord- und Südamerika hat die EU bereits konkrete Verhandlungen mit dem MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) aufgenommen, während die EFTA mit dieser Ländergruppe erst eine Zusammenarbeitserklärung (meist eine Vorstufe von Verhandlungen) abgeschlossen hat. Demgegenüber verhandelt die EFTA schon lange mit Kanada, aber wegen des Agrardossiers kommen diese Verhandlungen nicht vom Fleck. Die Schweiz ist zurzeit bestrebt, mit den USA und Japan Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen aufzu-

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Tabelle 5 Freihandelsabkommen der EU und der EFTA mit Drittstaaten

		Schweiz/EFTA	EU
Europa und Mittelmeer-raum	FHA in Kraft	Türkei (1992) Bulgarien (1994) Rumänien (1994) Israel (1993) Marokko (1999) Palästinensische Gebiete (1999) Mazedonien (2002) Jordanien (2002) Kroatien (2002) Tunesien (2005) Libanon (unterzeichnet 2004)	Türkei (1995, Zollunion) Bulgarien (1993) Rumänien (1993) Palästinensische Gebiete (1997) Tunesien (1998) Israel (2000) Marokko (2000) Mazedonien (2001) Jordanien (2002) Kroatien (2002) Libanon (2003) Ägypten (2004) Algerien (in Ratifikation)
	FHA in Verhandlung	Ägypten	Albanien Syrien
	Zusammenarbeits-erklärung	Albanien Ukraine Serbien-Montenegro Algerien	Ukraine
Nord- und Südamerika	FHA in Kraft	Mexiko (2001) Chile (2004)	Mexiko (2000) Chile (2003)
	FHA in Verhandlung	Kanada	MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay)
	Zusammenarbeits-erklärung	MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay)	
Asien	FHA in Kraft	Singapur (2003) Südkorea (unterzeichnet 2005)	
	FHA in Verhandlung	Thailand	
Afrika	FHA in Kraft		Südafrika (2000)
	FHA in Verhandlung	Südafrika	Golf-Kooperationsrat (Bahrein, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate)
	Zusammenarbeits-erklärung	Golf-Kooperationsrat (Bahrein, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate)	

Quelle: EU (2005); EFTA (2004), Seco (2006), Stand 19. Dez. 2005.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

nehmen. Erfolgreicher als die EU ist die EFTA in Asien, wo sie ein Freihandelsabkommen mit Singapur in Kraft gesetzt hat und Verhandlungen mit Südkorea erfolgreich abgeschossen hat. Demgegenüber ist es der EU gelungen, ein Freihandelsabkommen mit Südafrika bereits abzuschliessen, während die Verhandlungen der EFTA mit diesem Land noch laufen, aber kurz vor der Unterzeichnung stehen.

Dieser summarische Überblick lässt selbstverständlich offen, ob sich die Abkommen der EU und der EFTA inhaltlich wesentlich unterscheiden. Ein systematischer Vergleich fehlt in der Literatur. Als Beispiel für einen Vergleich eignet sich das Freihandelsabkommen der EU und der EFTA mit Chile. Die beiden Abkommen wurden beinahe gleichzeitig in Kraft gesetzt (1. Feb. 2003 bzw. 1. Juni 2004). Inhaltlich gehen beide Abkommen über den Freihandel von Gütern hinaus und regeln zusätzlich den Dienstleistungsbereich, die Niederlassung von juristischen Personen, den Schutz von geistigem Eigentum, das staatliche Beschaffungswesen und die Wettbewerbspolitik. Zudem enthalten beide Abkommen ein Streitschlichtungsverfahren mit bindenden Schiedsgerichten. Einen Überblick über die Chile-Abkommen bietet Tabelle 6.

Eine grobe Prüfung der Abkommen mit Chile zeigt, dass diese über weite Teile identisch sind und zum Teil dieselben Formulierungen verwenden. Allerdings bestehen wesentliche Unterschiede in zwei Bereichen. Zum einen geht das Abkommen der EU bei Agrargütern weiter, indem es eine stärkere Marktöffnung vorsieht und beim Wein Ursprungsbezeichnungen schützt. Zum andern schliesst das Abkommen der EU den Finanzsektor ein, während dieser Sektor im Abkommen mit der EFTA ausdrücklich ausgeschlossen wird. Diese Einschätzung teilt auch KAPPELER (2003), welcher der Schweiz vorwirft, die Landwirtschaft in der Schweiz zu stark vor Importen zu schützen und damit den schweizerischen Banken Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu EU-Banken zu schaffen.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Tabelle 6 Vergleich der Freihandelsabkommen der EFTA und der EU mit Chile

	EFTA-Chile	EU-Chile
Güterhandel	*Industriegüter:* EFTA: sofortiger Zollabbau (2004) Chile: vollständiger Zollabbau bis 2010 *Agrargüter:* CH: ausgewählte verarbeitete Nahrungsmittel Chile: ausgewählte verarbeitete Nahrungsmittel; gleicher Zollabbau wie EFTA-Land mit der kleinsten Zollreduktion	*Industriegüter:* EU: vollständiger Zollabbau bis 2006 Chile: vollständiger Zollabbau bis 2010 *Agrargüter:* EU: selektiver Zollabbau bis 2013 Chile: selektiver Zollabbau bis 2013
Handel mit Dienstleistungen	Selektive gegenseitige Marktöffnung in den Bereichen Dienstleistungen für Unternehmen, Kommunikation, Bau, Distribution, Umwelt, Tourismus, Transport (ohne Luftfahrt), Marktöffnung bei Finanzmärkten ist ausdrücklich ausgeschlossen.	Selektive gegenseitige Marktöffnung in den Bereichen Dienstleistungen für Unternehmen, Kommunikation, Bau, Distribution, Umwelt, Tourismus, Transport (ohne Luftfahrt) Marktöffnung auch bei Finanzmärkten: selektive Inländerbehandlung
Niederlassung	Gleichbehandlung mit Inländer bei der Gründung oder Übernahme einer Niederlassung (mit speziellen Ausnahmen)	Gleichbehandlung mit Inländer bei der Gründung oder Übernahme einer Niederlassung (mit speziellen Ausnahmen
Schutz von geistigem Eigentum	Verpflichtung zu wirksamem Schutz von geistigem Eigentum, welcher ab 2007 zusätzliche multilaterale Konventionen umfasst.	Verpflichtung zu wirksamem Schutz von geistigem Eigentum, welcher ab 2007 zusätzliche multilaterale Konventionen umfasst.
Staatliches Beschaffungswesen	Gegenseitige Öffnung der staatlichen Beschaffungsmärkte, dank Gleichbehandlung und Transparenz. Waren (130'000 SDR) Dienstleistungen (130'000 SDR), Bauten (5'000'000 SDR) (1 SDR = 1.47 USD (1.7.2004)	Gegenseitige Öffnung der staatlichen Beschaffungsmärkte, dank Gleichbehandlung und Transparenz. Waren (130'000 SDR) Dienstleistungen (130'000 SDR), Bauten (5'000'000 SDR) (1 SDR = 1.47 USD (1.7.2004)
Wettbewerbspolitik	Informations- und Konsultationspflichten, wenn wettbewerbspolitische Untersuchungen gegen Unternehmungen des Partnerlandes laufen.	Informations- und Konsultationspflichten, wenn wettbewerbspolitische Untersuchungen gegen Unternehmungen des Partnerlandes laufen.

Quellen: Abkommenstexte mit Anhängen; EU (2002); EFTA (2003).

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

3.2 Präferenzabkommen mit Entwicklungsländern

Neben Freihandelsverträgen kann die Schweiz über Präferenzabkommen mit Entwicklungsländern den schweizerischen Markt vermehrt für Importe aus diesen Ländern öffnen. Immerhin stammen 5,1 Prozent der schweizerischen Importe aus Entwicklungsländern (einschliesslich China), also wesentlich mehr als aus den Freihandelspartnern ausserhalb der EU (1,5 Prozent). Die EU gewährt in grossem Mass Zollerreduktionen für Importe aus Entwicklungsländern. Deshalb stellt sich die Frage, ob wie die schweizerischen Zollkonzessionen gegenüber Entwicklungsländern jene der EU übertreffen oder weniger weit gehen.

Gemäss den Angaben der EU (EU 2004b) gewährt diese 178 Entwicklungsländern die weitest gehenden Zollbegünstigungen. Damit können Güter aus diesen Ländern zu reduzierten Zöllen und ohne mengenmässige Beschränkungen importiert werden. Die Ermässigungen sind entsprechend der politischen Empfindlichkeit der Waren gestaffelt. Liegt keine Konkurrenz zu in der EU hergestellten Produkten vor, dann haben die Waren aus den Entwicklungsländern zollfreien Zugang zum EU-Markt. Andernfalls ist der Zollsatz bis auf einige Ausnahmen pauschal auf 3,5 Prozent reduziert. Mit besonderen Anreizregelungen werden Anstrengungen der begünstigten Länder zur Einhaltung bestimmter international vereinbarter Umwelt- und Arbeitsnormen belohnt. Sie sollen durch zusätzliche Handelspräferenzen eine nachhaltige Entwicklung fördern und umfassen eine Ermässigung um weitere 5 Prozent. Für die 49 am wenigsten entwickelten Länder entsprechend der UN-Definition gelten Sonderregelungen («Alles ausser Waffen»). Sie geniessen zeitlich unbegrenzt zoll- und kontingentfreien Zugang bei praktisch allen Ausfuhren von Ursprungswaren in die EU.

Die Schweiz ihrerseits gewährt gemäss der Zollpräferenzverordnung (SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT, 2004) Präferenz-Zollsätze sogar an 213 Länder. Die Zollermässigungen sind bei verarbeiteten Gütern in der Regel kleiner als bei Rohprodukten, da bei den ersten allenfalls eine Konkurrenz zu schweizerischen Unternehmen besteht. Wie bei der EU geniessen die 49 ärmsten Entwicklungsländer besondere Zollerleichterungen. Diese haben bei Industrieprodukten und bei den meisten tropischen Agrarprodukten seit 1997 keine Zölle mehr zu bezahlen. Bei den übrigen landwirtschaftlichen Produkten erhalten die ärmsten Entwicklungsländer seit 2004 eine Zollreduktion von 55 bis 75 Prozent. Eine völlige Abschaffung der Zölle strebt der Bundesrat bei den ärmsten Entwicklungslän-

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

dern an, aber der Zeitpunkt steht noch nicht fest und auch das Parlament muss noch darüber befinden (vgl. EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT, 2004).

3.3 Fazit Freihandels- und Präferenzabkommen

Die Indizien legen nahe, dass sich die Aussenhandelspolitik der EU und der Schweiz in diesem Bereich wenig unterscheiden. Die Liste der in Kraft gesetzten Freihandelsabkommen ist mit wenigen Ausnahmen deckungsgleich. Mit Ägypten und Südafrika war bis jetzt die EU schneller als die EFTA, während die EFTA mit Singapur erfolgreich ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat und die EU noch nicht. Am Beispiel des Abkommens mit Chile finden sich keine Hinweise, dass die EFTA einen besseren Marktzugang für schweizerische Exportunternehmungen aushandeln konnte als die EU. Im Gegenteil: Es gelang der EU, den Zugang zum chilenischen Finanzsektor zu erreichen, während die EFTA in diesem Bereich erfolglos blieb. Nehmen wir die in Kraft gesetzten Abkommen als Massstab, ist es der Schweiz nicht gelungen, den schweizerischen Exportunternehmen, einen im Vergleich zur EU, besseren Marktzugang zu verschaffen. Auch beim Marktzugang für Produkte aus Entwicklungsländern bestehen zwischen der EU und der Schweiz keine wesentlichen Unterschiede. Beide gewähren vor allem dann Zollvorteile, wenn die inländische Industrie davon nicht zusätzlich konkurrenziert wird. Die Konzessionen beschränken sich vor allem auf die ärmsten Länder, deren Güter sich häufig aus Qualitätsgründen nur begrenzt verkaufen lassen. Zurzeit scheint die EU bei den ärmsten Entwicklungsländern etwas liberaler zu sein, aber die Schweiz dürfte in absehbarer Zeit nachziehen. Folglich ist es der Schweiz mit Freihandels- und Präferenzabkommen nicht gelungen, den beträchtlichen Spielraum zu nutzen und eine deutlich liberalere Handelspolitik zu betreiben als die EU.

4 Schlussfolgerungen und Konsequenzen

Der Spielraum für eine eigenständige Aussenhandelspolitik (neben der Integrationspolitik) ist für die Schweiz durchaus vorhanden. Sie kann die Importbedingungen von etwa 18 Prozent aller Einfuhren autonom festlegen und beim Export könnte über ein Drittel aller Ausfuhren potentiell von Freihandelsabkommen mit Ländern ausserhalb des EWR profitieren. Der Schweiz ist es aber in den letzten 30 Jahren nicht gelungen, die-

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

sen Spielraum für eine deutlich liberalere Aussenhandelspolitik als jene der EU zu nutzen. Eine Ausnahme bilden die MFN-Zölle bei Industriegütern, welche in der Schweiz tiefer sind als in der EU und zudem nicht durch Antidumpingabgaben erhöht werden. Davon profitieren aber nur 12 Prozent aller schweizerischen Importe. Zudem ist bei einem erfolgreichen Abschluss der Doha-Verhandlungen der WTO in diesem Bereich mit tieferen Zöllen zu rechnen, wodurch der Vorsprung der Schweiz schwinden dürfte. Bei Agrargütern hingegen ist die Schweiz im Vergleich zur EU wesentlich protektionistischer. Im Bereich der Marktöffnung für Exporte ist es der Schweiz bisher nur gelungen, den Marktzutritt von 4,6 Prozent aller Ausfuhren durch Freihandelsverträge ausserhalb des EWR zu erleichtern. Dies liegt darin, dass die Schweiz sich in der Vergangenheit im Wesentlichen darauf beschränkt hat, im Rahmen der EFTA dieselbe Aussenhandelspolitik wie die EU zu verfolgen. So konstatiert auch OCHSNER (2004, S. 119), dass die schweizerische Aussenhandelspolitik mit wenigen Ausnahmen im Fahrwasser der EU zirkuliere und meist noch einen Schritt hinterherhinke. Die Schweiz hat in der Vergangenheit die Chance nicht genutzt, eine deutlich liberalere Politik als die EU zu betreiben.

Welche Konsequenzen lassen sich aus diesem Befund ziehen? Grundsätzlich gibt es zwei Strategien, welche die Politik in der Schweiz verfolgen kann, um zu einer liberaleren Aussenhandelspolitik zu kommen.

Strategie 1: Neuer Anlauf für eine konsequente Freihandelspolitik nehmen.

Eine solche Strategie würde auf folgenden drei Pfeilern beruhen: Erstens eine umfassende Marktöffnung im Rahmen der WTO unterstützen, zweitens Freihandelsverträge mit den Haupthandelspartnern ausserhalb des EWR aushandeln und drittens, wenn die ersten beiden Wege blockiert sind, unilateral zur Freihandelspolitik übergehen, wobei zunächst die ohnehin tiefen Zölle bei Industriegütern abgeschafft werden könnten. Eine solche Strategie würde die Vision von HUMMLER (2005) aufgreifen, welcher die Schweiz als global orientierten City-State positionieren möchte. Mit der Aufnahme von Vorgesprächen mit den USA und Japan hat der Bundesrat einen Schritt in diese Richtung unternommen. Wenn diese Bestrebungen erfolgreich sind, würde die Schweiz bei der Freihandelspolitik aus dem Windschatten der EU treten. Eine kürzlich erstellte Studie von HUFBAUER und BALDWIN (2005) vom «Institute for International Economics» in Washington D.C. untersucht die Wirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und den USA. Das von den Autoren

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

verwendete berechenbare allgemeine Gleichgewichtsmodell prognostiziert eine deutliche Zunahme des Handels bei Gütern und bei Dienstleistungen, allerdings sind die Auswirkungen auf das BIP der Schweiz und der USA vernachlässigbar klein. Die Gründe für diesen überraschend kleinen Wohlfahrtseffekt können in methodischen Problemen liegen oder auch darin, dass der Handel mit Ausnahme der Landwirtschaft schon weitgehend liberalisiert ist. Zudem würde im Agrarbereich der Handel von der EU zu den USA umgelenkt, was die Wohlfahrt reduzieren kann. Wir interpretieren diese Ergebnisse dahingehend, dass von einem Freihandelsabkommen mit den USA alleine eine relativ kleine Wirkung zu erwarten ist. Die Strategie «konsequente Freihandelspolitik» müsste folglich eine umfassende sein, welche alle Produkte auch die landwirtschaftlichen einschliessen und auch alle wichtigen Handelspartner ausserhalb des EWR einbeziehen würde.

Strategie 2: Aufgabe der eigenständigen Aussenhandelspolitik und stärkere Integration in die EU.

Wenn es der Schweiz nicht gelingt, mit der eigenständigen Aussenhandelspolitik volkswirtschaftliche Vorteile zu erwirken, dann ist deren Verzicht kein Gegenargument für eine weitergehende Integration innerhalb Europas. Wir denken dabei in erster Linie an eine Zollunion. Nach dem Beitritt zu Schengen würde eine Zollunion mit der EU ermöglichen, die Warenkontrollen an den Grenzen vollständig abzuschaffen und auch Ursprungsnachweise wären nicht mehr nötig. Beides würde die Transaktions- und Transportkosten substantiell reduzieren. Berechnungen in MINSCH und MOSER (2006) basieren auf Umfragen bei schweizerischen Unternehmen und zeigen, dass diese Kosten rund 1,4 Prozent des in die EU exportierten Warenertrages bzw. rund 1,8 Prozent des aus der EU importierten Warenaufwandes ausmachen. Nicht berücksichtigt sind dabei die zusätzlichen Lagerkosten und die Umsatzverluste, die infolge der Zollgrenzen entstehen, oder auch die unterschiedlichen Produktvorschriften, die eine Preisdifferenzierung zulasten der schweizerischen Nachfrager erlauben. Allein diese zollbedingten Kosten sind beachtlich und entsprechen beinahe dem durchschnittlichen MFN-Zollsatz von 2.3 Prozent. Im Unterschied zu Zöllen stellen diese Transaktionskosten in vollem Ausmass Ressourcenkosten dar, weshalb deren Abbau zu grösseren Wohlfahrtsgewinnen führt als bei Zöllen. Berechnungen basierend auf einem allgemeinen Gleichgewichtsmodell zeigen, dass ein Abbau der zollbedingten Kosten zwischen der EU und der Schweiz das schweizeri-

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

sche BIP um zirka 0,9 Prozent erhöhen würde. Bei einer vollständigen Zollunion unter Einbezug der Agrarprodukte aber ohne Mehrwertsteueranpassung würde das BIP sogar um 1,4 Prozent zunehmen (ECOPLAN, 2005).

Beide Strategien versprechen volkswirtschaftliche Gewinne. Bei einer konsequenten Freihandelspolitik (Strategie 1) könnten die Zölle auf gegenwärtig 18 Prozent der schweizerischen Importe abgeschafft und der Marktzutritt von mehr als einem Drittel der schweizerischen Exporte erleichtert werden. Die Strategie 2 verspricht zum Beispiel, über eine Zollunion mit der EU, eine Reduktion der Transaktionskosten auf etwa 83 Prozent aller Importe und 62 Prozent aller Exporte. Die beiden Strategien schliessen sich aber gegenseitig aus. Die volkswirtschaftlichen Gewinne in Strategie 1 dürften aber deutlich geringer sein als bei Strategie 2, solange keine umfassende Freihandelsoffensive der Schweiz erfolgt, die möglichst alle wichtigen Handelspartner ausserhalb der EU und alle Produkte (auch die landwirtschaftlichen) umfasst.

Neben den ökonomischen Argumenten gilt es aber auch die politische Umsetzbarkeit der beiden Strategien zu berücksichtigen. Die starke politische Stellung der Landwirtschaft in der Schweiz erschwert die Umsetzung beider Strategien. So führt die Schweiz in den WTO-Verhandlungen die G10-Gruppe an, welche zum Schutz der Multifunktionalität den Marktzutritt von Agrarprodukt begrenzen will. Aber auch bei den Verhandlungen mit den USA liegt der Zankapfel wiederum beim schweizerischen Agrarschutz, Mit der kürzlich beschlossenen Ausklammerung des Agrarhandels ist es höchst unsicher, ob ein Freihandelsabkommen mit den USA überhaupt realisierbar ist. Aber auch bei einer Zollunion wäre eine Senkung der Agrarpreise auf das Niveau der EU notwendig, was in der Schweiz auf politischen Widerstand stossen dürfte. Damit stellt die bis heute starke politische Stellung der Landwirtschaft einer offensiveren Aussenhandels- oder Integrationspolitik im Wege und verhindert damit den Abbau von Importschranken und die stärkere Öffnung ausländischer Märkte für schweizerische Exporte. Will die Schweiz von einer stärkeren Integration in den Welthandel profitieren, durch welche Strategie auch immer, ist folglich ein Umbau der Agrarpolitik von grösster Bedeutung.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Literatur

ECOPLAN (2005), *Wirtschaftliche Auswirkungen einer Zollunion Schweiz – EU.* Ergebnisse aus dem berechenbaren Mehrländer-Gleichgewichtsmodell SWISSGEM. Unveröffentlichtes Manuskript. Bern.

EFTA (2004), *Die Drittbeziehungen der EFTA,* Internet: http://secretariat.efta.int/Web/Publications/FactSheets/EFTAThirdCountries/ger3rd.pdf (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

EFTA (2003), *Free Trade Agreement between EFTA States and the Republic of Chile,* Internet: http://secretariat.efta.int/Web/External Relations/PartnerCountries/Chile (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

EU (2005), *EC Regional Trade Agreements,* Internet: http://trade-info.cec.eu.int/doclib/html/111588.htm (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

EU (2004a), *Anti-Dumping, Anti-subsidy, Safeguard, Statistical Covering,* Internet: http://europa.eu.int/comm/trade/issues/respectrules/anti_dumping/stats.htm (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

EU (2004b), *The European Union's Generalised System of Preference – GSP,* Internet: http://trade-info.cec.eu.int/doclib/html/116448.htm (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

EU (2002), *Texts of the EU-Chile Association Agreement,* Internet: http://europa.eu.int/comm/trade/issues/bilateral/countries/chile/euchlagr_en.htm (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT (2004), *Zollerleichterungen zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer,* Pressemitteilung vom 5. März 2004, Internet: http://www.evd.admin.ch/evd/news/03263/?lang=de&noarchiv=yes (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

HUFBAUER, GARY CLYDE und RICHARD BALDWIN (2005), *The Shape of a Free Trade Agreement between Switzerland and the United States,* A Report by the Institute for International Economics, Entwurf 27. September 2005, Washington DC, Internet: http://www.iie.com/publications/papers/hufbauer-swiss-us1.pdf (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

HUMMLER, KONRAD (2005), Global orientierter City-State statt Annäherung an die EU, *Neue Zürcher Zeitung,* 7. Juni 2005, S. 15.

KAPPELER, BEAT (2003), Teure Kälber statt produktive Banker, *NZZ am Sonntag, 24.* August 2003, S. 37.

MESSERLIN, PATRICK (2001), *Measuring the Costs of Protection in Europe: European Commercial Policy in the 2000s,* Washington, D.C.: Institute for International Economics.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

MINSCH, RUEDI und PETER MOSER (2006), *Die Kosten der Zollschranke: Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Handelshemmnisse im Warenverkehr mit der EU,* Zürich: Avenir Suisse.

OCHSNER, ALOIS (2004), *Die Handelspolitik,* in: MICHAEL AMBÜHL und AYMO BRUNETTI (Hrsg.), *EU-Wirtschaftspolitik aus Schweizer Sicht,* Bern: Paul Haupt Verlag, S. 111–123.

OECD (2003), *Producer and Consumer Support Estimates,* OECD Database 1986–2002, Internet: http://www.oecd.org/document/23/0,2340,en_2825_494504_4348119_1_1_1_1,00.html (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (2004), Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer.

SECO, STAATSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT (2005), *Freihandelsabkommen,* Internet: http://www.seco-admin.ch/themen/aussenwirtschaft/efta/freihandelsabkommen/unterseite00409/index.html?lang=de (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

WTO, Trade Policy Review Body (2004), *European Communities,* Internet: http://www.wto.org/english/tratop_e/tpr_e/tp238_e.htm (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

WTO, Trade Policy Review Body (2004), *Switzerland and Liechtenstein,* Internet: http://www.wto.org/english/tratop_e/tpr_e/s141-0_e.doc (Seitenaufruf vom 8. Februar 2006).

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Anhang 1

Tabelle 7 Vergleich der MFN-Zollsätze Schweiz und EU

HS code	Zollkapitel	Schweiz (2004)				EU (2004)			
		Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.	Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.
		%				%			
	Total	9.3	0.0	1705.1	42.5	6.5	0.0	209.9	11.5
	Landwirtschaft (HS 1-24 ohne 3, plus ausgewählte Produkte)	**36.2**	0.0	1705.1	--	16.5	0.0	209.9	--
	Nicht-Landwirtschaft (ohne Petroleum)	2.3	0.0	146.1	--	4.1	0.0	39.8	--
01	Live animals	**47.1**	0.0	363.6	81.4	20.6	0.0	107.8	30.2
02	Meat and edible meat offal	**143.6**	0.2	1705.1	280.1	28.9	0.0	192.2	31.1
03	Fish and crustaceans, molluscs and other aquatic invertebrates	0.2	0.0	2.9	0.6	**12.2**	0.0	23	5.7
04	Dairy produce; birds' eggs; natural honey; edible products of animal origin, not elsewhere specified or included	**72.0**	0.0	646.8	107.8	38.4	0.0	209.9	36.8
05	Products of animal origin, not elsewhere specified or included	**3.2**	0.0	50	9.9	0.2	0.0	5.1	1.1
06	Live trees and other plants; bulbs, roots and the like; cut flowers and ornamental foliage	**34.1**	0.0	418.5	82.8	6.0	0.0	10.9	3.4
07	Edible vegetables and certain roots and tubers	**47.9**	0.0	546.9	77.1	13.2	0.0	150.1	21.4
08	Edible fruit and nuts; peel of citrus fruit or melons	**14.6**	0.0	295.3	38.5	10.4	0.0	118.1	12.2
09	Coffee, tea, maté and spices	1.9	0.0	17.6	4.1	3.1	0.0	12.5	4.3
10	Cereals	**42.8**	0.0	281.9	63.5	39.6	0.0	101.1	27.7
11	Products of the milling industry; malt; starches; inulin; wheat gluten	**65.7**	0.0	381.8	79.1	22.2	1.2	84.5	16.8
12	Oil seeds and oleaginous fruits; miscellaneous grains, seeds and fruit; industrial or medicinal plants; straw and fodder	**6.9**	0.0	79.6	15.6	2.0	0.0	52.3	6.3
13	Lac; gums, resins and other vegetable saps and extracts	2.1	0.0	31.7	7.9	2.2	0.0	19.2	5.1
14	Vegetable plaiting materials; vegetable products not elsewhere specified or included	0.3	0.0	2.6	0.8	0.0	0.0	0.0	0.0

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

HS code	Zollkapitel	Schweiz (2004) Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.	EU (2004) Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.
		%				%			
15	Animal or vegetable fats and oils and their cleavage products; prepared edible fats; animal or vegetable waxes	**48.7**	0.0	208	54.7	8.9	0.0	75.8	13.4
16	Preparations of meat, of fish or of crustaceans, molluscs or other aquatic invertebrates	**25.6**	0.0	149.6	39.4	18.5	0.0	97.2	11.5
17	Sugars and sugar confectionery	15.3	0.0	130.6	20.0	**23.6**	2.1	114.4	23.2
18	Cocoa and cocoa preparations	13.3	0.0	50.9	11.4	**17.9**	0.0	68.9	12.3
19	Preparations of cereals, flour, starch or milk; pastrycooks' products	**31.4**	0.0	245.6	35.6	20.3	7.6	49.6	9.6
20	Preparations of vegetables, fruit, nuts or other parts of plants	22.5	0.0	260.7	39.1	20.9	0.0	146.9	13.5
21	Miscellaneous edible preparations	**12.1**	0.0	37.8	9.9	9.6	0.0	21.1	5.1
22	Beverages, spirits and vinegar	**14.9**	0.0	58.0	15.3	5.7	0.0	58.6	10.2
23	Residues and waste from the food industries; prepared animal fodder	**12.2**	0.0	167.6	30.6	7.0	0.0	76.0	13.7
24	Tobacco and manufactured tobacco substitutes	10.0	0.0	30.6	11.0	**18.3**	2.2	74.9	21.2
25	Salt; sulphur; earths and stone; plastering materials, lime and cement	1.2	0.0	15.5	2.3	0.4	0.0	5.9	1.0
26	Ores, slag and ash	0.2	0.0	5.1	0.9	0.0	0.0	0.0	0.0
27	Mineral fuels, mineral oils and products of their distillation; bituminous substances; mineral waxes	0.2	0.0	1.5	0.3	1.9	0.0	8.0	1.9
28	Inorganic chemicals; organic or inorganic compounds of precious metals, of rare-earth metals, of radioactive elements or of isotopes	1.1	0.0	16.2	2.4	**4.4**	0.0	6.0	1.9
29	Organic chemicals	0.3	0.0	8.3	0.9	**4.3**	0.0	39.8	3.9
30	Pharmaceutical products	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	6.5	0.8
31	Fertilizers	2.4	0.0	8.5	2.6	4.2	0.0	6.5	2.9
32	Tanning or dyeing extracts; tannins and their derivatives; dyes, pigments and other colouring matter; paints and varnishes; putty and other mastics; inks	1.7	0.0	16.0	2.9	**5.4**	0.0	6.5	2.1
33	Essential oils and resinoids; perfumery, cosmetic or toilet preparations soap, organic surface-active agents, washing preparations, lubricating preparations, artificial waxes, prepared waxes, polishing or scouring preparations, candles and similar articles	4.3	0.0	24.3	6.4	2.9	0.0	17.3	3.6

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

HS code	Zollkapitel	Schweiz (2004)				EU (2004)			
		Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.	Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.
		%				%			
34	Soap, organic surface-active agents, washing preparations, lubricating preparations, artificial waxes, prepared waxes, polishing or scouring preparations, candles and similar articles, modelling pastes, 'dental waxes and dental preparations with a basis	3.1	0.0	10.1	2.8	2.0	0.0	6.5	2.3
35	Albuminoidal substances; modified starches; glues; enzymes	**14.8**	0.0	208.2	47.7	7.1	0.0	23.2	5.9
36	Explosives; pyrotechnic products; matches; pyrophoric alloys; certain combustible preparations	4.4	0.5	17.8	5.4	6.3	5.7	6.5	0.3
37	Photographic or cinematographic goods	0.3	0.0	1.1	0.3	**5.6**	0.0	23.3	3.3
38	Miscellaneous chemical products	1.8	0.0	20.7	4.3	**5.6**	0.0	22.2	3.1
39	Plastics and articles thereof	2.5	0.0	15.1	2.5	**5.4**	0.0	6.5	2.4
40	Rubber and articles thereof	1.6	0.0	16.1	2.2	2.4	0.0	6.5	2.2
41	Raw hides and skins (other than furskins) and leather	1.1	0.0	7.9	2.0	2.6	0.0	6.5	2.7
42	Articles of leather; saddlery and harness; travel goods, handbags and similar containers; articles of animal gut (other than silk-worm gut)	4.0	0.7	16.5	4.2	5.0	1.7	9.7	2.7
43	Furskins and artificial fur; manufactures thereof	0.9	0.0	6.1	1.7	1.4	0.0	3.7	1.3
44	Wood and articles of wood; wood charcoal	3.1	0.0	18.3	3.4	2.6	0.0	10.0	3.1
45	Cork and articles of cork	2.5	0.1	5.6	1.9	3.3	0.0	4.7	2.3
46	Manufactures of straw, of esparto or of other plaiting materials; basketware and wickerwork	3.0	0.3	6.3	2.1	2.9	0.0	4.7	1.4
47	Pulp of wood or of other fibrous cellulosic material; recovered (waste and scrap) paper and paperboard	1.5	0.0	3.5	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0
48	Paper and paperboard; articles of paper pulp, of paper or of paperboard	**7.3**	0.0	23.9	4.7	0.0	0.0	0.0	0.0
49	Printed books, newspapers, pictures and other products of the printing industry; manuscripts, typescripts and plans	1.6	0.0	8.9	2.7	0.0	0.0	0.0	0.0
50	Silk	1.8	0.0	7.2	1.9	**5.0**	0.0	7.5	2.7
51	Wool, fine or coarse animal hair; horsehair yarn and woven fabric	1.8	0.0	8.6	1.8	**4.0**	0.0	8.0	3.1
52	Cotton	3.7	0.0	11.0	2.0	**6.4**	0.0	8.0	2.2

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

HS code	Zollkapitel	Schweiz (2004)				EU (2004)			
		Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.	Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.
		%				%			
53	Other vegetable textile fibres; paper yarn and woven fabrics of paper yarn	1.3	0.0	9.8	2.2	2.9	0.0	8.0	3.0
54	Man-made filaments	**8.2**	0.8	52.9	6.7	6.0	3.8	8.0	2.0
55	Man-made staple fibres	5.4	0.4	15.4	2.9	6.4	4.6	8.0	1.9
56	Wadding, felt and nonwovens; special yarns; twine, cordage, ropes and cables and articles thereof	6.8	0.7	35.2	7.1	6.1	3.2	12.0	2.1
57	Carpets and other textile floor coverings	6.2	0.5	13.0	3.0	7.4	3.0	8.0	1.4
58	Special woven fabrics; tufted textile fabrics; lace; tapestries; trimmings; embroidery	5.1	0.6	29.1	5.1	7.3	5.0	8.0	0.9
59	Impregnated, coated, covered or laminated textile fabrics; textile articles of a kind suitable for industrial use	2.7	0.4	7.2	1.7	**6.3**	4.0	8.0	1.3
60	Knitted or crocheted fabrics	**10.1**	0.8	55.7	8.8	8.0	6.5	8.0	0.3
61	Articles of apparel and clothing accessories, knitted or crocheted	4.9	0.6	20.9	3.0	**11.7**	8.0	12.0	1.0
62	Articles of apparel and clothing accessories, not knitted or crocheted	5.1	1.0	18.4	3.0	**11.6**	6.3	12.0	1.4
63	Other made up textile articles; sets; worn clothing and worn textile articles; rags	10.5	0.0	153.4	16.0	10.0	0.0	12.0	3.3
64	Footwear, gaiters and the like; parts of such articles	3.3	0.7	6.5	1.6	**9.9**	3.0	17.0	5.3
65	Headgear and parts thereof	2.4	0.2	6.1	1.6	2.5	0.0	5.7	1.3
66	Umbrellas, sun umbrellas, walking-sticks, seat-sticks, whips, riding-crops and parts thereof	4.8	0.3	10.0	3.9	4.3	2.7	5.2	0.9
67	Prepared feathers and down and articles made of feathers or of down; artificial flowers; articles of human hair	**5.3**	0.3	13.4	4.1	2.8	1.7	4.7	1.2
68	Articles of stone, plaster, cement, asbestos, mica or similar materials	2.4	0.1	8.9	2.0	1.2	0.0	3.7	1.1
69	Ceramic products	2.2	0.1	7.5	1.7	**4.8**	0.0	12.0	2.4
70	Glass and glassware	3.1	0.0	25.8	4.2	4.8	0.0	11.0	3.0
71	Natural or cultured pearls, precious or semi-precious stones, precious metals, metals clad with precious metal, and articles thereof; imitation jewellery; coin	0.6	0.0	8.8	1.3	0.7	0.0	4.0	1.4

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

HS code	Zollkapitel	Schweiz (2004)				EU (2004)			
		Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.	Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.
		%				%			
72	Iron and steel	1.9	0.0	13.2	2.4	0.2	0.0	7.0	1.0
73	Articles of iron or steel	2.2	0.0	20.2	2.1	1.6	0.0	3.7	1.6
74	Copper and articles thereof	1.6	0.0	8.3	1.5	3.3	0.0	5.2	2.1
75	Nickel and articles thereof	0.5	0.0	2.0	0.5	0.6	0.0	3.3	1.2
76	Aluminium and articles thereof	4.3	0.0	10.1	2.4	6.3	0.0	10.0	2.0
78	Lead and articles thereof	1.0	0.0	2.8	1.0	2.7	0.0	5.0	2.2
79	Zinc and articles thereof	0.6	0.0	2.0	0.7	**3.1**	0.0	5.0	1.6
80	Tin and articles thereof	0.8	0.0	3.7	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0
81	Other base metals; cermets; articles thereof	1.6	0.0	30.7	4.9	3.2	0.0	9.0	2.8
82	Tools, implements, cutlery, spoons and forks, of base metal; parts thereof of base metal	1.6	0.3	7.5	1.2	3.1	1.7	8.5	1.8
83	Miscellaneous articles of base metal	3.2	0.5	15.1	2.6	2.1	0.0	3.7	1.1
84	Nuclear reactors, boilers, machinery and mechanical appliances; parts thereof	0.7	0.0	16.9	1.1	1.7	0.0	9.7	1.4
85	Electrical machinery and equipment and parts thereof; sound recorders and reproducers, television image and sound recorders and reproducers, and parts and accessories of such articles	0.9	0.0	9.7	1.2	2.8	0.0	14.0	3.4
86	Railway or tramway locomotives, rolling-stock and parts thereof; railway or tramway track fixtures and fittings and parts thereof; mechanical (including electro-mechanical) traffic signalling equipment of all kinds	0.9	0.1	2.7	0.7	1.8	0.0	3.7	0.6
87	Vehicles other than railway or tramway rolling-stock, and parts and accessories thereof	1.9	0.0	10.5	2.1	**6.4**	0.0	22.0	5.4
88	Aircraft, spacecraft, and parts thereof	0.3	0.0	1.3	0.3	2.1	0.0	7.7	2.0
89	Ships, boats and floating structures	1.1	0.1	3.3	1.0	1.1	0.0	2.7	1.0
90	Optical, photographic, cinematographic, measuring, checking, precision, medical or surgical instruments and apparatus; parts and accessories thereof	0.5	0.0	4.2	0.7	1.8	0.0	6.7	1.8
91	Clocks and watches and parts thereof	0.8	0.0	3.6	0.9	**3.8**	0.0	11.2	1.9

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

HS code	Zollkapitel	Schweiz (2004)				EU (2004)			
		Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.	Einfacher Durchschnitt	Min.	Max.	Std. Abw.
		%				%			
92	Musical instruments; parts and accessories of such articles	0.6	0.2	2.8	0.6	**3.2**	1.7	4.0	0.5
93	Arms and ammunition; parts and accessories thereof	1.2	0.2	7.0	1.7	2.2	0.0	3.2	1.1
94	Furniture; bedding, mattresses, mattress supports, cushions and similar stuffed furnishings; lamps and lighting fittings, not elsewhere specified or included; illuminated signs, illuminated name-plates and the like; prefabricated buildings	1.7	0.0	7.0	2.0	2.2	0.0	5.7	1.9
95	Toys, games and sports requisites; parts and accessories thereof	2.0	0.3	5.0	1.0	1.9	0.0	4.7	1.8
96	Miscellaneous manufactured articles	2.6	0.2	11.2	2.1	3.3	0.0	7.7	1.5
97	Works of art, collectors' pieces and antiques	0.0	0.0	0.4	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0

Quelle: WTO Trade Policy Review für die Schweiz (2004) und für die EU (2004)

Fett hervorgehoben sind all jene Zollpositionen, bei welchen die Differenz der Zollsätze grösser als 2 Prozentpunkte ist.

Anhang 2

Agrarschutz in der Schweiz und in der EU

Die OECD publiziert regelmässig international vergleichbare Daten über das Ausmass der Unterstützung der Landwirtschaft. Zum einen berechnet sie die Unterstützung an die Produzenten (producer subsidy equivalent: PSE) und die Unterstützung an die Konsumenten (consumer subsidy equivalent: CSE). Der PSE-Wert misst alle Unterstützung von den Konsumenten und dem Staat, welcher an die Landwirte fliesst. In der Tabelle in diesem Anhang sind die PSE-Werte in Prozent der inländischen Produktion dargestellt.

Der CSE ist in der Regel negativ, da die Konsumenten über hohe Preise einen Transfer an die Produzenten leisten, was für die Konsumenten einer negativen Subvention gleichkommt. Die CSE-Werte sind in zwei Formen publiziert. Zum einen in Prozent des Wertes der im Inland konsumierten Agrargütern, bewertet zum Inlandspreis. Zum anderen wird der CSE-Wert pro Mengeneinheit ins Verhältnis zum Weltmarktpreis gesetzt. Auf diese Weise gewinnt man einen Indikator für den totalen Handelsschutz, welcher nicht nur durch Zölle, sondern auch durch nichttarifarische Massnahmen erreicht wird. Die Differenz zwischen dem totalen Handelsschutz und dem durchschnittlichen Zollsatz muss dann dem Ausmass der nichttarifarischen Handelshemmnissen entsprechen. Dieses Verfahren wurde von MESSERLIN (2001, S. 32) für die Bestimmung des Handelsschutzes der EU erstmals angewandt.

Die Berechnungen der OECD zeigen, dass die Schweizer Landwirte im Durchschnitt der Jahre 1999–2002 73 Prozent des Produktionswertes der staatlichen Unterstützung verdanken. In der EU ist die Unterstützung etwa halb so hoch (36 Prozent). Den grössten Teil der Unterstützung leisten die Konsumenten. In der Schweiz entspricht der Transfer der Konsumenten aufgrund künstlich hoch gehaltener Preise 61 Prozent des Konsumwertes, in der EU 28 Prozent. In beiden Zollgebieten sind die Transferleistungen von den Konsumenten rückläufig, was eine Folge der Reform der Landwirtschaftspolitik hin zu vermehrten Direktzahlungen ist. Aufgrund der nach wie vor hohen schweizerischen Preisen ist der totale Handelsschutz (CSE-basierte Zollsätze) in der Schweiz sehr hoch, im Durchschnitt bei 148 Prozent. In der EU entspricht der totale Handelsschutz demgegenüber 40 Prozent. Besonders hoch ist der Handelsschutz in beiden Zollgebieten bei Fleisch und Zucker.

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

Tabelle 8 Agrarschutz in der Schweiz und in der EU

	Schweiz					EU				
	1999	2000	2001	2002	1999–2002	1999	2000	2001	2002	1999–2002
Producer subsidy equivalents (PSE) in % des Produktionswertes										
Total	75	72	72	75	73	40	34	34	36	36
Weizen	70	63	57	57	62	55	46	46	46	48
Fleisch (1)	69	68	68	69	68	48	43	43	47	45
Rindfleisch	69	78	78	77	76	68	66	73	79	72
Schweinefleisch	69	63	63	67	66	32	25	20	26	26
Geflügel	69	63	63	67	66	41	37	35	38	38
Lamm	63	60	54	54	58	58	53	49	38	49
Milchprodukte	81	75	76	80	78	51	42	41	48	46
Zucker	75	78	76	73	76	59	50	44	49	51
übrige Agrarprodukte	72	69	69	72	70	25	22	21	22	22
Consumer subsidy equivalents (CSE) in % des Konsumwertes										
Total (2)	–66	–64	–56	–58	–61	–35	–27	–24	–28	–28
Weizen	–51	–49	–34	–34	–42	–12	–4	–1	–1	–5
Fleisch (1)	–66	–66	–59	–62	–63	–44	–36	–34	–39	–38
Rindfleisch	–54	–69	–65	–63	–63	–55	–53	–58	–66	–58
Schweinefleisch	–74	–64	–57	–64	–65	–35	–23	–18	–24	–25
Geflügel	–74	–64	–57	–64	–65	–48	–38	–34	–36	–39
Lamm	–63	–59	–49	–49	–55	–27	–20	–15	–10	–18
Milchprodukte	–61	–61	–60	–67	–62	–50	–38	–38	–44	–42
Zucker	–64	–69	–66	–62	–65	–68	–58	–45	–56	–57
übrige Agrarprodukte	–69	–66	–61	–65	–65	–31	–24	–21	–23	–25

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.

	Schweiz					EU				
	1999	2000	2001	2002	1999–2002	1999	2000	2001	2002	1999–2002
CSE-basierter Zollsatz in % des Weltmarktpreises										
Total (2)	195	176	106	116	148	53	37	32	39	40
Getreide (3)	51	53	32	33	42	15	4	1	1	5
Weizen	103	97	52	52	76	32	9	2	2	11
Mais	22	17	12	21	18	3	2	2	0	2
anderes Getreide	30	38	26	26	30	8	1	1	1	3
Fleisch (1)	220	192	149	168	182	83	63	67	89	75
Rindfleisch	119	220	187	169	174	124	113	140	194	143
Schweinefleisch	283	181	133	175	193	54	31	22	31	35
Geflügel	283	181	133	175	193	91	61	52	55	65
Lamm	173	147	96	98	129	37	25	18	11	23
Milchprodukte	156	153	150	199	165	101	62	60	79	76
Zucker	178	223	193	162	189	208	136	81	129	139
übrige Agrarprodukte	221	194	159	183	189	45	32	26	30	33

(1) Die Werte für Fleisch sind die gewichteten Durchschnitte der einzelnen Fleischarten, gewichtet mit dem wertmässigen Anteil an der Gesamtproduktion in der EU: Rind 34%, Schwein 43%, Geflügel 16% und Lamm 7%.

(2) Für die Schweiz sind die Totale für 2001 und 2002 von der OECD nicht berechnet. Als Schätzung haben wir das arithmetische Mittel aus den Daten für Weizen, Fleisch, Milchprodukte, Zucker und übrige Agrarprodukte verwendet.

(3) Die Werte für Getreide sind wertmässig gewichtete Durchschnitte von Weizen (30%), Mais (13%) und anderer Getreide (57%).

Quelle: OECD, Producer and Consumer Support Estimates, OECD Database 1986–2002 , 2003; verfügbar unter http://www.oecd.org/document/23/0,2340,en_2825_494504_4348119_1_1_1_1,00.html

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.